

Anrede
Name Vorname
Adresse
PLZ Ort

Unsere Ref. F. Ruff - ECM-Nr. 109490643

Datum Châteauneuf, 8. April 2025

Japankäfer: Umsetzung der kantonalen Allgemeinverfügung sowie der Allgemeinverfügung vom Bundesamt für Landwirtschaft
Informationsschreiben an Baufirmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Japankäfer (*Popillia japonica* Newman) befällt ein breites Spektrum von über 400 Wirtspflanzen, darunter wichtige landwirtschaftliche Nutzpflanzen. Die Larven leben im Boden und schädigen vor allem Wiesen und Rasenflächen, während die adulten Käfer Schäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. Aufgrund seines grossen Schadenpotenzials ist der Japankäfer sowohl in der Schweiz als auch in Europa als prioritärer Quarantäneorganismus eingestuft.

Treten in der Schweiz Japankäfer auf, so scheidet der betroffene Kanton einen Befallsherd sowie eine Pufferzone aus und ordnet darin Tilgungsmassnahmen an (→ Tilgungsstrategie). Stellt sich aufgrund des Ausmasses eines Befallsherds heraus, dass dessen Tilgung nicht mehr aussichtsreich ist, ordnet das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Ausscheidung einer Befallszone und einer umgebenden Pufferzone an, in welchen sich die Bekämpfung auf Eindämmungsmassnahmen beschränkt (→ Eindämmungsstrategie). Ein Befallsherd oder eine Befallszone und die dazugehörige Pufferzone werden als abgegrenztes Gebiet bezeichnet.

Im Jahr 2023 wurde der Japankäfer in den Gemeinden Simplon und Zwischbergen erstmals entdeckt, sodass die Abgrenzung einer Befalls- und Pufferzone sowie die Umsetzung von Eindämmungsmassnahmen vom Bund angeordnet wurden (Allgemeinverfügung vom 18. März 2024).

Im Sommer 2024 wurden zwischen den Gemeinden Termen und Raron in verschiedenen Fällen einzelne Individuen gefangen. Diese Erkenntnis hat den Kanton in Zusammenarbeit mit dem Bund dazu veranlasst, in diesem Gebiet einen Befallsherd und die dazugehörige Pufferzone abzugrenzen. Ein Teil der im März vom Bund ausgeschiedenen Pufferzone wird somit neu als Befallsherd betrachtet. Die Befallszone (Gemeinde Simplon und Zwischbergen) sowie ihre verkleinerte Pufferzone bleiben weiterhin bestehen.

Die Abgrenzung des neuen Befallsherds und der dazugehörigen Pufferzone sowie die Abgrenzung der Befallszone und deren abgeänderten Pufferzone sind in der kantonalen Allgemeinverfügung vom 6. Januar 2025 bzw. in der Allgemeinverfügung vom BLW vom 6. März 2025 sowie in diesem

Schreiben beigelegtem Dokument ersichtlich. Eine Karte der abgegrenzten Gebiete ist auf unserer Webseite (www.vs.ch/de/web/sca/scarabée-japonais) einsehbar.

In den beiden erwähnten Allgemeinverfügungen sind die in den abgegrenzten Gebieten angeordneten **Verbote und Auflagen** festgehalten. Generell darf kein Material, welches den Schädling enthalten kann (Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenabbauprodukte, oberste Bodenschicht) von der Befallszone bzw. vom Befallsherd in die Pufferzone sowie von der Pufferzone in das übrige Kantonsgebiet transportiert werden. Fahrzeuge, welche mit Boden- und Pflanzenrückständen behaftet sind, müssen vor dem Transport gereinigt werden.

Für Ihren Betrieb sind insbesondere folgende Massnahmen relevant:

- Reinigungspflicht für Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde eingesetzt werden;
- Verbringungsverbot der Oberflächenschicht des Bodens bis zu einer Tiefe von 30 cm;
- Transportverbot von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege zwischen dem 1. Juni und dem 30. September.

Diese Massnahmen und deren Umsetzung sind im Dokument «Umgang mit den angeordneten Auflagen zur Bekämpfung des Japankäfers» näher erläutert. Die Einhaltung der vom Bund bzw. vom Kanton vorgeschriebenen Verbote und Auflagen wird vom Kanton kontrolliert.

Unsere Webseite wird laufend mit den neuesten Erkenntnissen und Informationen aktualisiert. Diese erreichen Sie mit dem nebenstehenden QR-Code.



Wir bitten Sie, diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen und an Ihre Belegschaft weiterzuleiten. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Fabienne Ruff (027 606 75 32) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nadine Pfenninger-Bridy
Amtschefin

Beilage Dokument «Umgang mit den angeordneten Auflagen zur Bekämpfung des Japankäfers»
Kopie an Walliser Baumeisterverband
Kantonales Bausekretariat und Baupolizei
Kantonale Dienststelle für Nationalstrassenbau
Kantonale Dienststelle für Mobilität